

**FACHBEREICH GESCHICHTSWISSENSCHAFTEN
(StO Kunstgeschichte)**

Bearbeiter/in: Herr Univ.- Prof. König, Tel. 77303-115/122
Herr Univ.- Prof. Busch, Tel. 77303-117/114
Herr Univ. Prof. Weinrich
Frau Dr. Renate Kunze, ZUV VC,
Tel. 838 73 530

**Studienordnung
für das Haupt- und Nebenfachstudium im
Teilstudiengang Kunstgeschichte
mit dem Abschlußziel des Magister/der Magistra Artium
im Fachbereich Geschichtswissenschaften
der Freien Universität Berlin
(StO Kunstgeschichte)
vom 13.7.1994**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichtswissenschaften hat am 13.7.1994 aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl.S. 2165), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 03. Januar 1995 (GVBl.S. 1), folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Definition und Gegenstand des Faches
- § 3 Vertretung des Faches an der Freien Universität Berlin
- § 4 Berufsfelder
- § 5 Sprachanforderungen
- § 6 Studienkombinationen
- § 7 Ausbildungsziele
- § 8 Ausbildungsinhalte
- § 9 Ausbildungsorganisation
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Studienfachberatung

II. Besonderer Teil

- § 12 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 13 Hauptfachstudium: Grundstudium
- § 14 Hauptfachstudium: Hauptstudium
- § 15 Nebenfachstudium
- § 16 Studienabschluß
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung gilt für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Kunstgeschichte mit dem Abschlußziel des Magister/der Magistra Artium am Fachbereich Geschichtswissenschaften der Freien Universität Berlin.

§ 2

Definition und Gegenstand des Faches

Kunstgeschichte ist Teil der Geschichts- und Kulturwissenschaften. Gegenstände des Faches sind insbesondere Architektur, Plastik, Malerei, Graphik und Kunstgewerbe von der Spätantike bis zur Gegenwart sowie die neuen Bildmedien. Jedes Kunstwerk ist Gegenstand ästhetischer Wahrnehmung. Sein Verständnis erfordert die Fähigkeit zur Beschreibung und Analyse künstlerischer Formen zu dessen historischer Einordnung und inhaltlicher Deutung. Die Kunstgeschichte erforscht die materiellen und ideellen Voraussetzungen, die zur Entstehung von Kunstwerken führen, die künstlerischen Materialien und Techniken, Kunstanschauungen und Kunsttheorien sowie die Geschichte der eigenen Wissenschaft.

§ 3

Vertretung des Faches an der Freien Universität

Das Fach wird am Kunsthistorischen Institut der Freien Universität Berlin durch die hauptberuflichen Lehrkräfte sowie durch nebenberufliche Lehrkräfte, insbesondere aus dem Bereich der Museen und der Denkmalpflege, in seiner ganzen Breite vertreten. Über Lehraufträge können auch praxis- und berufsbezogene Lehrveranstaltungen in größerem Umfang angeboten werden.

§ 4

Berufsfelder

Das Studium der Kunstgeschichte qualifiziert für die wissenschaftliche Tätigkeit in folgenden Bereichen, häufig jedoch nur in Kombination mit zusätzlicher Spezialausbildung:

1. Museen: konservatorische Tätigkeit und wissenschaftliche Bestandsbearbeitung, Öffentlichkeitsarbeit.
2. Denkmalpflege und Denkmälerinventarisierung.
3. Hochschulen: Lehre, Forschung, Lehrmittelverwaltung.
4. Forschungsinstitute.
5. Kultureinrichtungen: Verlage, Bibliotheken, öffentliche Medien, Ausstellungswesen, Kunsthandel und Tourismus.

§ 5

Sprachanforderungen

(1) Das Studium der Kunstgeschichte bedarf breiter Sprachkenntnisse. Lateinisch, Englisch und eine weitere moderne Fremdsprache sind unerlässlich. Als weitere moderne Fremdsprache kommen insbesondere Französisch, Italienisch, Niederländisch und Spanisch infrage.

(2) Die Nachweise über diese Sprachkenntnisse sind durch das Latinum, das Reifezeugnis bzw. ein vergleichbares Abschlußzeugnis oder andere Bescheinigungen, die Sprachkenntnisse im Umfang eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Schulunterrichts in der jeweiligen Sprache bestätigen, beim Abschluß des Grundstudiums vorzulegen. Für Studierende des Nebenfachs genügt abweichend von Satz 1 der Nachweis von Kenntnissen der modernen Fremdsprachen. Studierenden mit einer anderen Muttersprache als Deutsch kann auf Antrag Befreiung vom Lateinnachweis gewährt werden, wenn der entsprechende Nachweis einer weiteren Fremdsprache geführt wird.

§ 6

Studienfachkombinationen

Das Fach Kunstgeschichte kann als Haupt- oder Nebenfach studiert werden. Sofern es als Hauptfach studiert wird, muß es mit einem weiteren Hauptfach oder zwei Nebenfächern kombiniert werden.

§ 7

Ausbildungsziele

(1) Ziel der Ausbildung ist der Erwerb sachlicher und methodischer Fachkenntnisse sowie der Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(2) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab, die den für das Berufsleben qualifizierenden Abschluß darstellt.

§ 8

Ausbildungsinhalte

(1) Die Notwendigkeit, in einer begrenzten Zeit die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit zu erwerben, erfordert, daß das Fach unter den Gesichtspunkten aktueller Forschung und in exemplarischer Auswahl so studiert wird, daß auch ein Überblick entsteht.

(2) Der Erwerb von Sachwissen soll von Anfang an eine kritische Auseinandersetzung mit den Methoden und Zielen des Faches einbeziehen. Erst diese Auseinandersetzung ermöglicht es, die erworbenen Kenntnisse auch in der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit anzuwenden.

(3) Die für die Ausbildung wichtigsten Bereiche sind:

1. als Sachgebiete Architektur, Plastik, Malerei, Graphik, Kunstgewerbe und neuere Medien.
2. Wissenschaftliche Methoden wie Formanalyse und Stilkritik, Ikonographie und Ikonologie, Quellenkunde, Sozial- und Kulturgeschichte sowie Rezeptionsforschung.
3. Praxisbezogene Ausbildung wie Museumskunde, Denkmalpflege, Aneignung künstlerischer Techniken.

§ 9

Ausbildungsorganisation

(1) Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.

(2) Zu unterscheiden sind folgende Veranstaltungstypen:

1. Vorlesungen

Sie sind allgemein zugängliche Lehrveranstaltungen. In ihnen werden Sachgebiete oder Problembereiche zusammenhängend dargestellt, die geschichtlichen Voraussetzungen künstlerischer Produktion erläutert, unpublizierte oder schwer zugängliche Forschungsergebnisse vermittelt und neue, gegebenenfalls kontroverse Lehrmeinungen und -methoden vorgestellt.

2. Grundkurs

Im Grundkurs wird eine Einführung in das Studium der Kunstgeschichte gegeben. An einem Grundkurs sollen nicht mehr als 50 Studierende teilnehmen.

3. Proseminare

Proseminare werden für das Grundstudium angeboten. Sie behandeln thematisch und zeitlich begrenzte Bereiche aus den einzelnen Fachgebieten der Kunstgeschichte. Die Methoden kunsthistorischen Arbeitens werden, gegebenenfalls vor Originalen, geübt. An einem Proseminar sollen nicht mehr als 40, an Proseminaren vor Originalen nicht mehr als 20 teilnehmen.

4. Tutorien

Tutorien stehen im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums und werden von studentischen Tutorinnen/Tutoren unter der fachlichen Verantwortung hauptberuflicher Lehrkräfte gestaltet. An einem Tutorium sollen nicht mehr als 12 Studierende teilnehmen.

5. Übungen

Übungen dienen der Einführung in Spezialgebiete, der kritischen Lektüre von Quellen und Forschungsliteratur oder dem Erwerb besonderer Fähigkeiten. Neben Übungen für Studierende aller Ausbildungsstufen werden auch solche angeboten, die ausdrücklich für das Hauptstudium bestimmt sind. Sie dienen der vertiefenden Auseinandersetzung mit speziellen Methoden oder besonderen Spezialgebieten. Übungen können für Leistungsnachweise genutzt werden. Die Zahl der Teilnehmenden soll 30 nicht überschreiten.

6. Exkursionen

Exkursionen bieten die Möglichkeit, Kunstgegenstände im Original zu sehen und zu untersuchen. Sie sind integraler Bestandteil des Studiums und für Studierende im Hauptfach obligatorisch. Die Zahl der Teilnehmenden soll 30 nicht überschreiten. Exkursionen, die für das Hauptstudium allein angeboten werden, können für Leistungsnachweise genutzt werden.

7. Hauptseminare

Hauptseminare stehen ausschließlich Studierenden des Hauptstudiums offen. In ihnen sollen sie in die Lage versetzt werden, Problemzusammenhänge selbständig zu erfassen, wiederzugeben und weiter zu entwickeln. Die Zahl der Teilnehmenden soll 30 nicht überschreiten. Hauptseminare sollten auch zur Findung der Themenbereiche (Schwerpunkte) der Magisterprüfung genutzt werden.

8. Colloquien

Colloquien sind Lehrveranstaltungen für Studierende, die sich auf die Prüfung vorbereiten.

(3) Von anderen Instituten und Fächern angebotene Lehrveranstaltungen, die eine kunstgeschichtliche Thematik haben, können durch Fachbereichsratsbeschluß zum Bestandteil des Studiums der Kunstgeschichte erklärt werden. Der Beschluß ist rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntzumachen.

§ 10

Leistungsnachweise

(1) Der Nachweis über erfolgreiche Teilnahme wird erbracht durch aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen sowie durch Referate oder Hausarbeiten. Regelmäßige Teilnahme wird vorausgesetzt und ist gegeben, wenn nicht mehr als zwei Sitzungen (vier Wochenstunden) versäumt wurden; über begründete Ausnahmen entscheidet die für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft.

(2) Über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen werden Leistungsnachweise ausgestellt. Diese enthalten Angaben über die Art und den Gegenstand derjenigen Leistungen, die der Beurteilung zugrunde gelegt worden sind (mündliche Leistungen und/oder themenbezogene schriftliche Arbeiten).

§ 11

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung ist für alle Erstsemester obligatorisch. Die Beratung umfaßt insbesondere Hinweise auf den Studienaufbau, das Lehrangebot, Nachbardisziplinen, Sprachkurse und -klausuren sowie mögliche Berufsziele. Sie wird von den hauptberuflichen Lehrkräften des kunsthistorischen Instituts wahrgenommen; die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers beteiligen sich an diesem Beratungsangebot.

(2) Auf das Angebot der Zentraleinrichtung Studienfachberatung und Psychologische Beratung wird darüber hinaus hingewiesen.

II. Besonderer Teil

§ 12

Dauer und Gliederung des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester einschließlich des Examenssemesters. Das Grundstudium dauert vier Semester; das Hauptstudium dauert vier Semester.

§ 13

Hauptfachstudium: Grundstudium

(1) Das Grundstudium führt in Methoden und Arbeitspraktiken des Fachs ein. Es vermittelt Grundwissen.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Grundstudium sind im einzelnen: Vorlesungen, Grundkurs, Proseminare sowie Übungen und Exkursionen für Studierende aller Ausbildungsstufen.

(3) Das Grundstudium umfaßt 30 Semesterwochenstunden. Je Semester soll in einem Proseminar oder einer Übung ein Leistungsnachweis erbracht werden. Der Besuch des Grundkurses soll in einem der beiden ersten Semester erfolgen.

(4) Den Abschluß des Grundstudiums bildet die mündliche Zwischenprüfung gemäß Abschnitt II der Magisterprüfungsordnung vom 18.2.1991 (MagPO).

(5) Zur Anmeldung sind vier Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erforderlich. Aus diesen muß die Beschäftigung mit mindestens drei verschiedenen Sachgebieten im Sinne von § 8 Abs. 3 aus verschiedenen Epochen hervorgehen. Mindestens einem der geforderten Nachweise muß ein Referat vor Studierenden vorausgegangen sein. Außerdem sind die Nachweise der Sprachkenntnisse gemäß § 5 vorzulegen.

(6) Im Anschluß an die mündliche Zwischenprüfung gemäß § 13 Buchst.b MagPO wird das Ergebnis mit den Prüflingen besprochen. Über den Abschluß wird ein Zeugnis ausgestellt.

§ 14

Hauptfachstudium: Hauptstudium

(1) Lehrveranstaltungen im Hauptstudium sind Vorlesungen, Hauptseminare, Übungen, Colloquien sowie eigens dafür ausgewiesene Übungen und Exkursionen.

(2) Voraussetzung für den Beginn des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums.

(3) Ziel des Hauptstudiums ist der Erwerb der Fähigkeit zur selbständigen Behandlung wissenschaftlicher Fragen sowie die Vertiefung der Denkmälerkenntnis.

(4) Das viersemestrige Hauptstudium umfaßt 30 Semesterwochenstunden.

(5) Die Teilnahme an mindestens acht Exkursionstagen ist Pflicht und wird durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen.

(6) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind für Hauptfachstudierende nach Möglichkeit in thematischer und methodischer Anlage so zu gestalten, daß die Studierenden mehrere Schwerpunkte bilden können, so daß sie bei der Meldung zur Magisterprüfung mindestens drei Schwerpunkte aus unterschiedlichen Sachgebieten und Epochen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 9 MagPO nennen können.

§ 15

Nebenfachstudium

(1) Das Studium der Kunstgeschichte im Nebenfach soll bis zum Ende des Hauptstudiums einen Einblick in die wichtigsten Sachgebiete des Fachs und fachspezifische Methoden bieten. Es gilt § 13 Abs. 2 sowie § 14 Abs. 1 und 2.

(2) Im Nebenfach umfaßt das Grundstudium 16 Semesterwochenstunden, das Hauptstudium 14 Semesterwochenstunden. Der Grundkurs (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) sollte auch im Nebenfach besucht werden.

(3) Zum Abschluß des Grundstudiums sind mindestens zwei Leistungsnachweise aus Proseminaren oder Übungen erforderlich. Die zu erwerbenden Leistungsnachweise sollen unterschiedliche Sachgebiete nach § 8 Abs. 3 der Studienordnung aus verschiedenen Epochen betreffen. Den Abschluß des Grundstudiums bildet gemäß § 13 Buchst.b MagPO die mündliche Zwischenprüfung von etwa 20 Minuten, über die ein Zeugnis ausgestellt wird.

(4) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind nach Möglichkeit so zu gestalten, daß die Studierenden bei der Meldung zur Magisterprüfung zwei Schwerpunkte aus unterschiedlichen Sachgebieten und Epochen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 9 MagPO nennen können.

§ 16

Studienabschluß

(1) Das Hauptstudium schließt mit der Prüfung zum Magister Artium/Magistra Artium ab. Zur Meldung sind im Hauptfach mindestens vier Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium, darunter zwei aus Hauptseminaren sowie einer über die Exkursionstage gemäß § 14 Abs. 4 erforderlich. Im Nebenfach sind zwei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium erforderlich, darunter mindestens ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium der Kunstgeschichte an der Freien Universität Berlin nach deren Inkrafttreten aufnehmen.

(2) Studierende, die nach dem 20. Januar 1992 und vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium der Kunstgeschichte an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben, können wählen, ob sie das Studium nach dieser Ordnung oder nach der Studienordnung vom 19. Juli 1988 (Mitteilungen der Freien Universität Berlin Nr. 17 vom 29. September 1988) durchführen wollen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.